

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ladendorf, am Montag, dem 04.04.2022, um 19:30 Uhr, im Sitzungssaal des Gemeindezentrums Ladendorf.

Die Einladung erfolgte am 29.03.2022 per E-Mail.

Anwesend sind: Bgm. Thomas Ludwig, welcher auch den Vorsitz führt;
Vizebgm. Erich Zeiler;
die geschäftsführenden Gemeinderäte Alfred Prinz, Reinhard Schweiger, Hubert Meißl, Markus Hemerka und Werner Haas sowie die
Gemeinderäte Alois Huber, Alexander Schmidt, Stephan Hackl, Ing. Markus Schwarz, Roxanna Schmit, Raffael Mayer, Dr. Kurt Schönauer, Mag. Herwig Ruf, Mag. David Kien und Dipl. Ing. Michaela Weinwurm.
Manuel Macher ab 19:55 Uhr (TOP 4)

Entschuldigt: GGR Ing. Jürgen Leitner, MSc, GR Josef Wasinger, GR Dr. Alois Strobl

Schriftführerin: Adela König

Tagesordnung

In öffentlicher Sitzung:

1. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
2. Berichte Prüfungsausschuss
3. Rechnungsabschluss 2021
4. Vergabe Asphaltierung Franz R. Kunz Straße
5. Winterdienstumstellung – Salz- statt Splittstreuung
6. Subvention an die Vereine
7. Antrag ÖVP Ladendorf – Sonderförderung für Mindestsicherungsbezieher
8. Umwidmungsansuchen KG Ladendorf Grdstnr. 2760
9. Vergabe Bauarbeiten Friedhofsmauer Friedhof Ladendorf
10. Vergabe Erneuerung Regenwasserkanalisation KG Grafensulz
11. Verkaufsvertrag Grdstnr 32 KG Kleinsitzendorf, Gemeinde Niederleis
12. Anfragebeantwortung v 24.03.2022 „Klimaziele – Erneuerbare Energie“

Verlauf der Sitzung

Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Öffentlich- und Beschlussfähigkeit der Sitzung fest.

Der Bürgermeister informiert, dass das Umwidmungsansuchen betreffend das Grundstück KG Ladendorf Gdstnr 2760 zurückgezogen wurde und daher dieser TOP von der TO genommen wird.

Der Bürgermeister berichtet weiters, dass ein Dringlichkeitsantrag sämtlicher im Gemeinderat vertretenen Fraktionen betreffend Bausperre und örtliches Raumordnungsprogramm vorliegt. Der Bürgermeister verliest den Dringlichkeitsantrag und stellt den Antrag diesen in TOP 8 zu behandeln.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu 1: Der Bürgermeister legt das Sitzungsprotokoll vom 17.02.2022 zur Genehmigung und Unterfertigung vor.
Nachdem keine weiteren Einwendungen vorgebracht werden, gilt das Protokoll als genehmigt und wird dieses anschließend unterfertigt.

Zu 2: Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses verliest die Protokolle des Prüfungsausschusses der Kassen- und Gebarungsprüfungen vom 03.03.2022 und 23.03.2022 sowie die Stellungnahme des Bürgermeisters und gibt die Empfehlung ab den Bürgermeister und die Kassenverwalterin zu entlasten.

Zu 3: Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet, dass der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2021 in der Zeit vom 24.02.2022 bis 10.03.2022 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist. Der Bürgermeister zeigt die Eckdaten des Rechnungsabschlusses in Form einer Power Point Präsentation.

Die Gesamteinnahmen des Haushaltsjahres 2021 betragen:	€ 8.448.774,84
Die Gesamtausgaben des Haushaltsjahres 2021 betragen:	€ 8.045.277,02
Liquide Mittel (Kassenbestand) per 31.12.2021:	€ 1.123.562,42

Der Schuldenstand per 31.12.2021 beträgt: € 5.665.837,30

Die von den Gemeinderätinnen und Gemeinderäten gestellten Anfragen werden vom Bürgermeister beantwortet.

Der Bürgermeister erteilt der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Frau GR DI Michaela Weinwurm das Wort. Diese berichtet, dass bei der am 03.03.2022 und 23.03.2022 stattgefundenen Prüfungen der Rechnungsabschluss 2021 geprüft und kontrolliert wurde. Der Kassenstand in Höhe von € 1.123.562,42 wurde nachgewiesen und stimmt mit der Buchhaltung überein. Es wurden keine Unstimmigkeiten vorgefunden und die Kassen- und Belegführung für in Ordnung befunden.

Antrag: Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt den Antrag, dem Bürgermeister und der Kassenverwalterin die Entlastung auszusprechen.

Beschluss: Dem Antrag wird einstimmig (Handzeichen) stattgegeben.

Antrag: Nachdem keine weiteren Fragen mehr gestellt werden, stellt der Bürgermeister den Antrag auf Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2021.

Beschluss: Der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2021 wird einstimmig genehmigt.

GR Manuel Macher betritt um 19:55 Uhr den Sitzungssaal und nimmt ab Tagesordnungspunkt 4 an der Gemeinderatssitzung teil.

Zu 4: Sachverhalt:

Für die Asphaltierungsarbeiten der Franz R. Kunz Straße liegen drei Angebote vor:

Held & Francke	€ 110.657,88
Leithäusl GesmbH	€ 114.338,58
Pittel+Brausewetter GesmbH	€ 107.874,22

Der Bürgermeister wird in absehbarer Zeit mit den Vertretern der Baufirma, sowie den Anrainern eine Begehung an Ort und Stelle durchführen.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, das Angebot des Bestbieters Pittel+Brausewetter GesmbH anzunehmen und den Auftrag zu vergeben.

Abstimmung: Dem Antrag wird einstimmig (Handzeichen) stattgegeben.

Zu 5: Sachverhalt:

Der Wunsch der Marktgemeinde Ladendorf ist es, ab der Wintersaison 2022/23 auf den Landesstraßen B40 und L10 die Salzustreuung einzuführen. Die KG Grafensulz ist ausgenommen, da der Bodenbelag aus Kopfsteinpflaster besteht. Die Vor- und Nachteile (Beilage A) werden ausführlich besprochen.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Straßenbauabteilung 3 in Wolkersdorf den Wunsch mitzuteilen.

Abstimmung: Mit 15 Fürstimmen, 1 Gegenstimme (GGR Haas) und 2 Stimmenthaltungen (GRⁱⁿ Dipl.-Ing. Weinwurm und GR Mag. Kien) wurde dem Antrag stattgegeben.

Zu 6: Sachverhalt:

Von den Vereinen der Marktgemeinde Ladendorf liegen die Ansuchen um Gewährung einer jährlichen Subvention für das Jahr 2022 vor.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Vereinen eine einmalige Subvention wie folgt zu gewähren:

Alle sieben Feuerwehren der Großgemeinde	je	€ 300,--
Feuerwehrjugend		€ 2.500,--
Verschönerungsverein Ladendorf		€ 370,--
Verschönerungsverein Neubau		€ 170,--
Verschönerungsverein Garmanns		€ 140,--
Verschönerungsverein Grafensulz		€ 140,--
Verschönerungsverein Eggersdorf		€ 140,--
Tennisclub Ladendorf		€ 220,--
Kinderverein Neubau		€ 220,--
Rasetaubenzüchterverein Ladendorf		€ 150,--
Dorferneuerungsverein Ladendorf		€ 220,--
Musikverein Ladendorf		€ 2.190,--
Trachtenkapelle Ladendorf		€ 370,--
Bikerclub Ladendorf		€ 100,--
Ladendorfer Pendler Initiative (LPI)		€ 200,--
Wanderverein Ladendorf		€ 100,--
Verein SCA-Austria aus Herrnleis		€ 100,--
Kirchenchor Ladendorf		€ 100,--
Elternverein der NNÖMS Mistelbach		€ 500,--
SC Ladendorf		€ 4.500,-- abzgl. Wasserverbrauch
Sportverein „Pencak Silat“ möchte keine Subvention		

Abstimmung: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) zugestimmt.

Zu 7: Sachverhalt:

Der furchtbare Krieg in der Ukraine und die damit verbundenen starken Preissteigerungen u.a. bei den Heizkosten, bedeuten eine große Belastung für Menschen mit geringem Einkommen. Angesichts dessen, stellt die ÖVP Ladendorf einen Antrag auf einmalige Erhöhung des Heizkostenzuschusses.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Heizkostenzuschuss für anspruchsberechtigte BezieherInnen einmalig für die Heizsaison 2021/22 auf € 250,- anzuheben.

Abstimmung: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) zugestimmt.

Zu 8: Sachverhalt:

Aufgrund von Bürgeranfragen und auch Bürgerbedenken hinsichtlich der Verfügbarkeit von Bauland bzw. dessen Verwendung wurde auf Vorschlag des Bürgermeisters ein Raumordnungsausschuss eingerichtet. Dieser tagte erstmals am 15.03.2022 und beschäftigte sich vor allem mit den Themen Bausperre und örtliches Entwicklungskonzept. Bezugnehmend auf die Ausführungen des Raumplaners und der anschließenden umfassenden Erörterung der Sachlage wird von allen im Gemeinderat vertretenen Fraktionen folgender Dringlichkeitsantrag gem § 46 Abs 3 NÖ Gemeindeordnung eingebracht:

Es soll

1. Eine Bausperre gem § 26 Abs 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idgF erlassen werden (Beilage B)
2. Ein örtliches Entwicklungskonzept zeitnah erarbeitet und beschlossen werden.

Antrag 1: Der Bürgermeister stellt den Antrag, eine Bausperre gem § 26 Abs 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idgF zu erlassen (Beilage B).

Abstimmung: Mit 15 Fürstimmen, 1 Gegenstimme (GR Mag. Kien) und 2 Stimmenthaltungen (GRⁱⁿ Dipl.-Ing. Weinwurm und GR Mag. Ruf) wurde dem Antrag stattgegeben.

Antrag 2: Der Bürgermeister stellt den Antrag, ein örtliches Entwicklungskonzept erarbeiten zu lassen.

Abstimmung: Dem Antrag wird einstimmig (Handzeichen) stattgegeben.

Zu 9: Sachverhalt:

Bezüglich der Einholung von drei Kostenvoranschlägen für die rückwärtige Einfriedungsmauer im Friedhof Ladendorf wurden insgesamt sechs Baufirmen angeschrieben. Vorgelegt wurden lediglich zwei Angebote:

Baumeister Lahofer GesmbH	€ 56.906,64
Aust-Wimberger Bau GmbH	€ 94.760,58

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, das Angebot vom 17.01.2022 von Baumeister Lahofer GesmbH in Höhe von € 56.906,64 anzunehmen und in Auftrag zu geben.

Beschluss: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) zugestimmt.

Zu 10: Sachverhalt:

Die Ortsdurchfahrt (Landesstraße L3090) in Grafensulz soll generalsaniert werden. Aus technischen Gründen muss die alte Regenwasserkanalisation erneuert werden. Die Erd- und Baumeisterarbeiten inkl. der Materiallieferungen wurden von der Team Kernstock Ziviltechniker GmbH für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Wien, namens der MG Ladendorf, entsprechend dem Bundesvergabegesetz 2018 und dem Vergabe-Rechtsschutzgesetz des Landes NÖ in nicht offenen Verfahren ohne Bekanntmachung ausgeschrieben.

Bis zum Angebotsabgabetermin am 24.03.2022 haben vier geladene Firmen ihre Angebote eingereicht:

Pittel+Brausewetter, Wien	€ 467.875,40
Swietelsky, Zwettl	€ 545.326,79
Leithäusl, Korneuburg	€ 573.823,16
Dipl.Ing. A. Winkler & Co, Wien	€ 593.373,35

Der Vergabevorschlag von Team Kernstock Ziviltechniker GmbH lautet auf den Bestbieter Pittel+Brausewetter GesmbH.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Vergabevorschlag des Ziviltechnikers anzunehmen und den Bestbieter Pittel+Brausewetter GesmbH zu beauftragen.

Beschluss: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) zugestimmt.

Zu 11: Sachverhalt:

Zu dem in der Gemeinderatssitzung am 17.02.2022 beschlossenen Grundstücksverkauf, Grundstück Nr. 32, EZ. 34 im Ausmaß von 2.275 m² (im Grünland) an Herrn Christoph Morawek und Frau Anita Kosteletzky liegt nun der Kaufvertrag samt Anerkennungserklärung und Rangordnungserklärung zur Unterfertigung bei (Beilage C).

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Kaufvertrag, die Anerkennungserklärung und die Rangordnungserklärung zu unterfertigen.

Abstimmung: Mit 15 Fürstimmen und 3 Stimmenthaltungen (GGR Hemerka, GR Mag. Kien und GRⁱⁿ Dipl.-Ing. Weinwurm) wurde dem Antrag stattgegeben.

Zu 12: Sachverhalt:

Auf Anfrage an den Bürgermeister zum Thema: Klimazeile – Erneuerbare Energie der Grüne Alternative Ladendorf (Beilage D) beantwortet der Bürgermeister diese aufgrund der vorliegenden Informationen wie folgt:

Vereinbarungsgemäß wurde in der Sitzung des damaligen Umweltausschusses vom 30.05.2016 die Evaluierung durchgeführt. Es wurde beschlossen, die Förderungen zu belassen.

Es werden laufend diesbezügliche Maßnahmen getroffen. Es darf auf die Photovoltaikanlagen am neuen Kindergartengebäude, am Dach des Hallenbades und auch am Gemeindeamt verwiesen werden. Auch steigt das Interesse der Gemeindebevölkerung stetig an einer Umrüstung. Eine Adaptierung der Förderung kann erörtert werden und Herr Bürgermeister hat den Vorsitzenden des Umweltausschusses um einen entsprechenden Tagesordnungspunkt bei einer Sitzung ersucht.

Der Bürgermeister dankt für die Mitarbeit und schließt die Sitzung.

Ende: 20:45 Uhr



Stefan Köpfer
(Schriftl.)

**Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile von in NÖ gebräuchlicher Winterdienst-Streumittel, Stand 2021:
Feuchtsalzstreuung (Salz+Sole) mit Natriumchlorid versus Splittstreuung**

Eine umfassende Gegenüberstellung aller Aspekte ist für eine einmalige abendfüllende Diskussion nicht möglich. Zu sehr hängt der Umfang der zu berücksichtigenden Themenbereiche von dem eigenen Blickwinkel und der zu beantwortenden Interessenslage ab. So können hier alle Aspekte von beispielsweise Ökonomie (wirtschaftlich-technisch, Lebenszyklusanalyse), Ökologie ("Fußabdruck"), CO2-Bilanz ... etc... hier nicht angeführt werden.

+ Vorteile - Nachteile +/- kein Vor- oder Nachteil gegenüber der Streumittelalternative

Feuchtsalzstreuung (Natriumchlorid)	Splittstreuung
Wirkung bei Glattteis / starker Schneefall + Präventive Salzstreuung bei drohender Glätteisbildung aber auch bei stärkeren Schneefallereignissen möglich aber auch erforderlich, weil ... - ... verzögerte auftauende Wirkung. Wirkung bei Schnee - Wind - Verwehungen - geringe Wirkung bei intensiver Schneeverwehungen Winterdienst: - Zeitlich präzise Wetterbeobachtung und Einsatzplanung ist präventiver Salzstreuung bei drohender Glätteisbildung erforderlich. + Längere Routenlängen möglich, ... - ...dadurch ergeben sich aber auch längere Umlaufzeiten Erforderliche Entsorgungen - Abfall: + kein zu entsorgendes Restprodukt Umwelt - Vorfluter- und Grundwasserbelastung: + Natriumchloridbelastung des GW bei gering befahrenen Straßen, (DTV<3000) und damit geringerer Salzausbringung und flächigem Austrag über die Bankettschulter gering. - Bei konzentrierter Einleitung der salzbelasteten Straßenabwässer besteht eine direkte Natriumchlorid-Belastung des Vorfluters, auch indirekt nach der Kläranlage. Eine Entschärfung schädigender Wirkungen für salzeempfindliche Flora und Fauna findet nur über Verdünnungseffekte statt. Es erfolgt kein Abbau beim Durchgang durch verschiedene Bodenzonen. - Beeinträchtigung und Schädigung von Grünflächen, Sträuchern, Hecken, Bäumen in zu Straße angrenzenden Flächen möglich. Umwelt - Feinstaubbelastung: + PM10 Belastung bei DTV<3000 etwa gleich wie Splitt, (erst bei DTV>3000 ist die PM10-Belastung geringer) Grobstaubbelaftung, Verschmutzung: + Kaum bei Steinsalz (bergmännischer Abbau, geringfügig wasserunlösliche Gesteinsfraktion und damit in der Folge auch Staub vorhanden). Keine bei Siedesalz (reines Natriumchlorid durch Eindampfen einer Solelösung gewonnen). + generell geringere Verschmutzung im Spritzbereich Technische Anforderungen: - Straßenkonstruktion (Aufbau), Entwässerungssysteme (Kanäle, Schächte, Einlaufkonstruktionen, etc. ...), Brücken und Durchlässe müssen guten Zustand aufweisen um der Salzbelastung standhalten zu können (Korrosion an Beton und Bewehrung, beschleunigte Alterung von Asphalt). Evt.auch Ertüchtigung erforderlich. Verkehrssicherheit: + ist bei geringem Geschwindigkeitsniveau (Ortsgebiet), ohne besonderen Gefahrenstellen vergleichbar mit Splittstreuung. + Bei höherem Geschwindigkeitsniveau und/oder Gefahrenstellen ist statistisch gesehen die Verkehrssicherheit bei winterlichen Verhältnissen und Salzstreuung besser.	+ sofortige Wirkung, keine präventive Streuung +/- bei starkem Schneefall und Verwehungen keine Alternative möglich - Zwischenkehrungen bei schwachen Wintersaisons fallweise wünschenswert, aber nicht immer möglich. - wegen häufiger erforderlicher Nachladen nur kürzere Routenlängen möglich, ... +/- ...kürzere Umlaufzeiten. - Einkehrsplitt = grundsätzlich vorerst "Abfall". - Erst durch Aufbereitung und Qualitätssicherungssystem wieder "Baustoff" und z.B. im Güterwegbau Verwendung zulässig. Andernfalls ist eine Entsorgung erforderlich. - Einkehrsplitt abseits der Landesstraßen-Fahrbahn (Spitzgräben, Busbuchten, Pannestreifen, etc...) im Ortsgebiet ist seitens der Gemeinde zu entsorgen oder zu verwerten. + Nach Entsorgung / Verwertung des Einkehrsplitts: keine. - Austrag von überschüssigem Splitt durch den Verkehr in die angrenzenden Flächen. + PM10 Belastung bei DTV<3000 etwa gleich wie Salz, PM10 Belastung beim Einkehrvorgang vernachlässigbar - Verwendung von silikatbegrenztem Splitt ist erforderlich (Typ 1-S nach RVS 12.04.16 „Streumittel“, Quarzanteil mit 50% begrenzt), um die Feinstaubbelastung möglichst gering zu halten (wird in NÖ auch so gehandhabt). - Ja, vor allem wenn keine Zwischenkehrung durchgeführt werden kann durch Abrieb und durch am Splitt anhaftendem Staub und durch den Verkehr erzeugten Sprühnebel / Schneematsch. - stärkere Verschmutzung im Spritzbereich: Fassaden, parkende KFZ, Grünflächen, Bäume ... + Keine besonderen Erfordernisse. + ist bei geringem Geschwindigkeitsniveau, ohne besonderen Gefahrenstellen vergleichbar mit Feuchtsalzstreuung. - Gefahr von Steinschlag-Splittschäden (Windschutzscheibe, Scheinwerfer, Blebschäden)

MARKTGEMEINDE LADENDORF

2126 Ladendorf, Kardinal Franz König Straße 1, Bezirk Mistelbach

Tel.: 02575/2250

Fax: 02575/2250-5

Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr

e-mail: marktgemeinde@ladendorf.at

www.ladendorf.at

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ladendorf hat in seiner Sitzung am 04.04.2022 mehrheitlich nachstehende Verordnung beschlossen:

Verordnung zur Erlassung einer Bausperre

§ 1

Gemäß § 26 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F. wird in der Marktgemeinde Ladendorf für das gesamte Siedlungsgebiet eine Bausperre erlassen.

§ 2

Ziel der Bausperre ist:

Für das im §1 beschriebene Gebiet ist im Zuge einer geplanten Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes eine Neustrukturierung des Wohnbaulandes (Bauland-Wohngebiet / Bauland-Kerngebiet / Bauland-Agrargebiet) vorgesehen (Widmungsbereinigungen / Beschränkung der Wohneinheiten). Diese Anpassungen sind erforderlich, um die bestehende Siedlungsstruktur (struktureller Charakter - dichter bebaute Bereiche / bestehende locker bebaute Bereiche) der Gemeinde langfristig zu sichern.

Für die dafür notwendige Grundlagenforschung und die Ausarbeitung und Konkretisierung von Planungsüberlegungen ist eine längere Bearbeitung erforderlich. Um sicherzustellen, dass bis dahin keine die Ziele der Bausperre unterlaufende Bebauung erfolgt, wird die gegenständliche Verordnung erlassen.

Um- und Zubauten, sowie die Errichtung von Nebengebäuden im Sinne der NÖ Bauordnung sind von der Regelung ausgenommen.

Die Errichtung von Ein- und Zweifamilienwohnhäusern (Doppelhäusern) und von sozial bedeutsamen Wohngebäuden (Junges Wohnen / Betreutes Wohnen / etc.) ist von der Regelung ausgenommen und sind diese auch weiterhin zulässig.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.



Thomas LUDWIG
Bürgermeister

Angeschlagen am 05.04.2022

Abgenommen am

Erläuterung

Durch das NÖ Raumordnungsgesetz besteht die Möglichkeit, zur Sicherung des strukturellen Charakters die Widmungsart Bauland-Wohngebiet mit dem Zusatz „maximal zwei Wohneinheiten“ bzw. „maximal drei Wohneinheiten“ zu versehen. In diesen Fällen dürfen nicht mehr als zwei bzw. drei Wohneinheiten pro Grundstück errichtet werden.

Die zukünftige Neustrukturierung des Siedlungsgebietes (dichter bebaute Bereiche / bestehende locker bebaute Bereiche) soll durch die Anpassung und Änderung der Widmungskategorien erleichtert und verbessert werden.

Für die dafür notwendige Grundlagenforschung und die Ausarbeitung und Konkretisierung von Planungsüberlegungen ist eine längere Bearbeitung erforderlich. Um sicherzustellen, dass bis dahin keine die Ziele der Bausperre unterlaufende Bebauung erfolgt, wird die obige Verordnung erlassen.

Laufende Bauverfahren sind von der Regelung ausgenommen.

Um- und Zubauten, sowie die Errichtung von Nebengebäuden im Sinne der NÖ Bauordnung sind von der Regelung ausgenommen.

Die Errichtung von Ein- und Zweifamilienwohnhäusern (Doppelhäusern) und von sozial genutzten Wohngebäuden (Junges Wohnen / Betreutes Wohnen / etc.) ist von der Regelung ausgenommen und sind diese auch weiterhin zulässig.



Öffentlicher Notar
Dr. Christian Neubauer
A-2130 Mistelbach, NÖ • Hauptplatz 20
Tel: 02572/20024 • Fax: DW 30
eMail: notar@neubauer.co.at
www.notar-neubauer.at
DVR 1039903 ATU 16695100

Dr.R/ke

stempel- und gebührenfrei
gem. § 15 Agr.V.G.

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. der **Marktgemeinde Ladendorf**, Kardinal Franz König Straße 1, 2126 Ladendorf
im folgenden kurz Verkäuferin genannt, einerseits und
2. Herrn **Christoph Morawek**, geboren am **06.04.1984**, 2126 Pürstendorf 38, und
3. Frau **Anita Kosteletzky**, geboren am **24.08.1988**, 2126 Pürstendorf 38
im folgenden kurz Käufer genannt, andererseits,

wie folgt:

I.

Gegenstand dieses Kaufvertrages ist nachstehende Liegenschaft, mit folgendem Grundbuchsstand, und zwar:

KATASTRALGEMEINDE 15024 Kleinsitzendorf EINLAGEZAHL 34
BEZIRKSGERICHT Mistelbach

Letzte TZ 6747/2015
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
***** A1 *****
GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
32 GST-Fläche * 2275
Landw(10) 1659
Landw(30) 616

Legende:

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)

Landw(30): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Verbuschte Flächen)

***** A2 *****
***** B *****

1 ANTEIL: 1/1

Marktgemeinde Ladendorf

ADR: Kardinal Franz König Straße 1, Ladendorf 2126

a Stand 1976 Eigentumsrecht (Behelfe im Z-Verfahren)

b 6747/2015 Adressenänderung

***** C *****
***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

II.

Die Verkäuferin verkauft und übergibt gleichzeitig an die Käufer und diese kaufen und übernehmen von der Verkäuferin den im Punkt I. dieses Vertrages näher bezeichneten Kaufgegenstand, samt allem rechtlichen und physischen Zubehör, so wie die Verkäuferin den Kaufgegenstand bisher besessen und benützt hat oder doch zu besitzen und benützen berechtigt war.

III.

Als Kaufpreis wurde beiderseits und einvernehmlich der Betrag von **€ 7.507,50 (siebentausendfünfhundertsieben Euro fünfzig Cent)** vereinbart.

In diesem Zusammenhang erklären die Vertragsparteien an Eidesstatt, dass der vereinbarte Kaufpreis jedenfalls nicht unter dem gemeinen Wert bzw. Grundstücks-
wert der kaufgegenständlichen Liegenschaft liegt.

Eine Umsatzsteuer gelangt nicht zur Verrechnung.

IV.

Die Bezahlung des obgenannten Kaufpreises erfolgt in der Weise, dass die Käufer binnen 2 Wochen ab beidseitiger Vertragsunterfertigung diesen Kaufpreis direkt an die Verkäuferin bezahlen.

Die Vertragsparteien werden in diesem Zusammenhang ausdrücklich vom Urkundenverfasser über die Möglichkeit eines Treuhanderlages belehrt, erklären aber ausdrücklich die Kaufpreisberichtigung mit den vereinbarten Zahlungsmodus durchzuführen.

Die Käufer verpflichten sich binnen 4 Wochen die Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr für das Eigentumsrecht beim Urkundenverfasser treuhändig mit dem unwiderruflichen Auftrag zu hinterlegen, die Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr im Wege einer Selbstbemessung zu begleichen.

V.

Die Übergabe und Übernahme des Kaufgegenstandes in den physischen Besitz und Genuß der Käufer erfolgte bereits vor Unterfertigung dieses Vertrages und sind bereits Gefahr, Schaden und Zufall, sowie Vorteile und Lasten vom Kaufgegenstand auf die Käufer übergegangen.

VI.

Die Verkäuferin haftet nicht für ein bestimmtes Ausmaß oder eine besondere Beschaffenheit und Eignung des Kaufgegenstandes, wohl aber für die Satz- und Lastenfreiheit desselben.

Die Käuferseite erklärt jedoch, den Vertragsgegenstand eingehend besichtigt zu haben, über den Zustand voll informiert zu sein und auf Irrtumsanfechtung zu verzichten.

Die Verkäuferseite erklärt, dass sich nach ihrem Wissensstand auf dem Kaufgegenstand kein Sonderabfall oder sonstige Ablagerungen, die zum Entstehen einer Altlast geführt haben, befinden und wird diesbezüglich jegliche Gewährleistung ausgeschlossen.

Des weiteren leistet die Verkäuferin dafür Gewähr, dass das Vertragsobjekt nicht streitverfangen und frei von privat und öffentlich rechtlichen Lasten, als auch frei von Bestandrechten ist.

Die Vertragsparteien erklärt darüber hinaus nicht in Konkurs bzw. Insolvenz zu sein.

VII.

Die Vertragsparteien erklären an Eides statt, dass das kaufvertragsgegenständliche Grundstück NICHT innerhalb von verordneten Weinbaufluren liegt.

VIII.

Alle Vertragsparteien erteilen sonach ihre ausdrückliche Einwilligung zur Einverleibung des Eigentumsrechtes **gleichzeitig für die Käufer**, ob dem im Punkt I. näher bezeichneten Kaufgegenstand.

IX.

Die Käufer erklären hiermit an Eidesstatt, österreichische Staatsbürger zu sein.

X.

Im Hinblick auf eine allfällige Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes erklären die Parteien in Kenntnis des Verhältnisses von Leistung und Gegenleistung und mit dem vorliegenden Wertverhältnis ausdrücklich einverstanden zu sein.

XI.

Die Verkäuferin wird über Art und Umfang der Immobilienertragssteuer (§§ 30 ff. EStG) belehrt und beauftragen den Urkundenverfasser diese selbst zu berechnen und allenfalls auch abzuführen.

XII.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern, Stempel und Gebühren gehen zu Lasten der Käufer, welche auch den Auftrag zur Errichtung dieses Vertrages erteilt haben.

Die Immobilienertragsteuer, sowie die Kosten der Berechnung und Abfuhr derselbigen trägt die Verkäuferin.

Etwaige Kosten für die Lastenfreistellung trägt die Verkäuferin.

Die Vertragspartei wurde über die diesbezüglich nach außen hin bestehende Solidarhaftung aller Beteiligten belehrt.

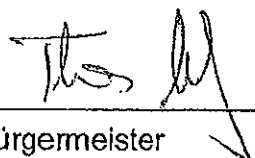
XIII.

Die Vertragsparteien bevollmächtigen Frau Elisabeth Kraft, geb. 06.06.1979, Notariatsangestellte, Hauptplatz 20, 2130 Mistelbach, allfällige Ergänzungen oder Verbesserungen dieses Kaufvertrages, sofern sie zur grundbücherlichen Durchführung erforderlich sind, vorzunehmen.

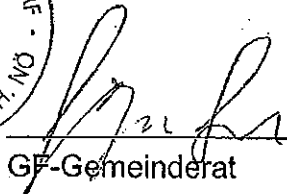
XIV.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche nach grundbücherlicher Durchführung den Käufern zukommt. Die Verkäuferin erhält über Verlangen beliebig viele beglaubigte oder einfache Abschriften hievon.

Ladendorf, am

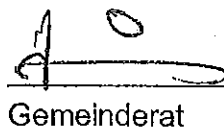

Bürgermeister




GF-Gemeinderat

genehmigt in der Gemeinderatssitzung vom _____


Gemeinderat


Gemeinderat

Mistelbach, am

Christoph Morawek

Anita Kosteletzky

öffentlicher Notar
Dr. Christian NEUBAUER
2130 Mistelbach, Hauptplatz 20

BRZ:

- | | | | |
|----|--------------------------|------------------------|-----|
| 1. | Thomas Ludwig | Musterunterschrift Nr. | 329 |
| 2. | Ing. Jürgen Leitner, MSc | Musterunterschrift Nr. | 317 |
| 3. | Josef Wasinger | Musterunterschrift Nr. | 407 |
| 4. | Mag. David Kien | Musterunterschrift Nr. | 315 |

ANERKENNUNGSERKLÄRUNG

für den öffentlichen Notar Dr. Christian Neubauer
vom

Name, Anschrift der Partei(en):

Ich (Wir) anerkenne(n) hiemit meine (unsere)
Unterschrift(en) auf der(den) beigelegten,
unten bezeichneten Urkunde(n) und ersuche
um deren Beglaubigung
Unterschrift der Partei(en):

1. **Bürgermeister**

Thomas Ludwig

2. **geschäftsführender Gemeinderat**

Ing. Jürgen Leitner, MSc

3. **Gemeinderat**

Josef Wasinger

4. **Gemeinderat**

Mag. David Kien

Amtssiegel



Bezeichnung der Urkunde(n):

anerkannte eigene Urkunde – Grundbuchsurkunde



Öffentlicher Notar
Dr. Christian Neubauer
A-2130 Mistelbach, NÖ • Hauptplatz 20
Tel: 02572/20024 • Fax: DW 30
eMail: notar@neubauer.co.at
www.notar-neubauer.at
DVR 1039903 ATU 16695100

Dr.R/ke

An das
Bezirksgericht Mistelbach

Museumsstraße 2
2130 Mistelbach

Rangordnungserklärung

I. Eigentümer: **Marktgemeinde Ladendorf**
Kardinal Franz König Straße 1, 2126 Ladendorf

II. Grundbuchsstand:

Die oben genannte Eigentümerin beabsichtigt, nachstehende Liegenschaft mit folgendem Grundbuchsstand zu veräußern:

KATASTRALGEMEINDE 15024 Kleinsitzendorf EINLAGEZAHL 34
BEZIRKSGERICHT Mistelbach

Letzte TZ 6747/2015
Einlage umschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
***** A1 *****
GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
32 GST-Fläche * 2275
 Landw(10) 1659
 Landw(30) 616

Legende:

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)

Landw(30): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Verbuschte Flächen)

***** A2 *****

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1

Marktgemeinde Ladendorf

ADR: Kardinal Franz König Straße 1, Ladendorf 2126

a Stand 1976 Eigentumsrecht (Behelfe im Z-Verfahren)

b 6747/2015 Adressenänderung

***** C *****

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

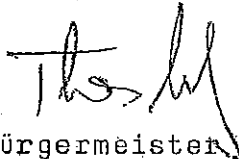
III. Rangordnungserklärung:

Die unter Punkt I. genannte Eigentümerin erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung zur Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung der unter Punkt II. genannten Liegenschaft für den Treuhänder **öffentlichen Notar Dr. Christian Neubauer, geboren am 4.6.1960, 2130 Mistelbach, Hauptplatz 20.**

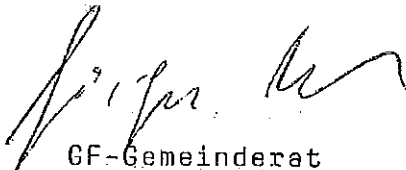
IV. Verständigung:

Die unter Punkt I. genannte Person bevollmächtigt Herrn Dr. Christian Neubauer, öff. Notar, 2130 Mistelbach, Hauptplatz 20 einerseits zur Übermittlung der gegenständlichen Rangordnungserklärung an das zuständige Gericht und wird um Zustellung des entsprechenden Rangordnungsbeschlusses an Herrn Dr. Christian Neubauer ersucht, und andererseits zur alleinigen Stellung des Antrages auf Ausnutzung des sohin erlassenen Rangordnungsbeschlusses zu Gunsten einer von ihm vertretenen Person.

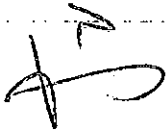
Ladendorf, am


Bürgermeister
Thomas Ludwig




GF-Gemeinderat
Ing. Jürgen Leitner, MSc


Gemeinderat
Josef Wasinger


Gemeinderat
Mag. David Kien

öffentlicher Notar
Dr. Christian NEUBAUER
2130 Mistelbach, Hauptplatz 20

BRZ:

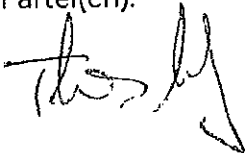
- | | | | |
|----|--------------------------|------------------------|-----|
| 1. | Thomas Ludwig | Musterunterschrift Nr. | 329 |
| 2. | Ing. Jürgen Leitner, MSc | Musterunterschrift Nr. | 317 |
| 3. | Josef Wasinger | Musterunterschrift Nr. | 407 |
| 4. | Mag. David Kien | Musterunterschrift Nr. | 315 |

ANERKENNUNGSERKLÄRUNG

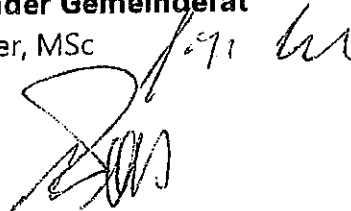
für den öffentlichen Notar Dr. Christian Neubauer
vom

Name, Anschrift der Partei(en):

1. **Bürgermeister**
Thomas Ludwig



2. **geschäftsführender Gemeinderat**
Ing. Jürgen Leitner, MSc



3. **Gemeinderat**
Josef Wasinger



4. **Gemeinderat**
Mag. David Kien



Ich (Wir) anerkenne(n) hiemit meine (unsere)
Unterschrift(en) auf der(den) beigefügten,
unten bezeichneten Urkunde(n) und ersuche
um deren Beglaubigung
Unterschrift der Partei(en):

Amtssiegel



Bezeichnung der Urkunde(n):

anerkannte eigene Urkunde – Grundbuchsurkunde



Grüne Alternative Ladendorf

Anfrage an den Bürgermeister zum Thema: Klimaziele – Erneuerbare Energie

Klimaziel EU-weit: Reduktion der Treibhausgase bis 2030 um 55% (gegenüber 1990)

Weiteres Klimaziel Österreichs: Klimaneutralität bis 2040

Eines von 6 konkreten Klimazielen 2030 des Landes NÖ:

Eine Gemeinde in der Größe Ladendorfs soll bis 2030 PV-Anlagen im Ausmaß von 2000 Watt/Einwohner erreichen.

aktueller Wert für Ladendorf: 283,06 Watt/EW

(Quelle: www.umweltgemeinde.at/klimaziele-2030-ihr-ist-stand)

Dh die Menge von PV-Anlagen müsste sich bis 2030 auf das 7-fache vergrößern.

GR-Beschluss 25.05.2011:

von den Geldern, die aus der Errichtung des Windparks fließen werden, sollen € 250.000 für erneuerbare Energie, € 50.000 für Verbesserungen im Landschaftshaushalt verwendet werden.

GR-Beschluss 12.05.2015:

Konkrete Förderungsrichtlinien für Energiesparende Maßnahmen („Öko-Förderung“, 6 Kategorien) werden beschlossen. Die Förderungen sollen nach einem Jahr evaluiert werden.

Bisher wurden in den Jahren 2015 bis incl. 2021 (6,5 Jahre) Förderungen von € 43.971 (im Durchschnitt also € 6.765 pro Jahr) ausgeschüttet.

Setzen sich die Ausschüttungen in diesem Ausmaß fort, wird der Betrag etwa im Jahr 2052 aufgebraucht sein.

Aus aktuellem Anlass (Ukraine-Krieg) wird darauf hingewiesen, dass die Unabhängigkeit von Öl und Gas angestrebt und der Ausbau erneuerbarer Energien erhöht werden muss.

Wir stellen daher folgende **Anfrage an den Herrn Bürgermeister:**

- Wurde die 2015 beschlossene Evaluierung durchgeführt?
- Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die vorhandenen Mittel noch vor 2030 zur besseren Erreichung der Klimaziele verwenden zu können? (zB. Erhöhung der Förderung, Bewerbung, ...)

Ladendorf, 24.03.2022,

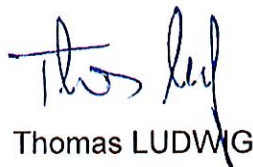
Mag. David Kien, Dipl.-Ing. Michaela Weinwurm
Grüne Alternative Ladendorf

Sitzung des GR am 04.04.2022 / TOP 12 - Anfragebeantwortung

Aufgrund der an mich per E-Mail vom 24.03.2022 gerichteten Anfrage betreffend „Klimaziele – Erneuerbare Energie“ beantworte ich diese aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Vereinbarungsgemäß wurde in der Sitzung des damaligen Umweltausschusses vom 30.05.2016 die Evaluierung durchgeführt. Es wurde beschlossen die Förderungen zu belassen.

Es werden laufend diesbezügliche Maßnahmen getroffen. Es darf auf die Photovoltaikanlagen am neuen Kindergartengebäude, am Dach des Hallenbades und auch am Gemeindeamt verwiesen werden. Auch steigt das Interesse der Gemeindebevölkerung stetig an einer Umrüstung. Eine Adaptierung der Förderung kann erörtert werden und habe ich den Vorsitzenden des Umweltausschusses um einen entsprechenden Tagesordnungspunkt bei einer Sitzung ersucht.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Thomas Ludwig', is positioned above the printed name.

Thomas LUDWIG

Bürgermeister